

## Vereinbarung über die Führung einer regionalen Animationsstelle kirchliche Jugendarbeit im Dekanat Gossau

### I. Grundsatz

1. Die der Vereinbarung angeschlossenen Kirchgemeinden bezwecken unter der Bezeichnung "ANIMATIONSSTELLE KIRCHLICHE JUGENDARBEIT IM DEKANAT GOSSAU" (akj) die gemeinsame Führung einer regionalen Jugendseelsorge-Stelle für das Dekanat Gossau.
2. Der Zusammenschluss der Kirchgemeinden für diese Aufgabe untersteht den Regeln der einfachen Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR.

### II. Beitritt und Austritt

1. Ein Beitritt ist jederzeit möglich.
2. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende möglich.
3. Eine austretende Kirchgemeinde hat keinen Anspruch auf allfällig vorhandenes Vermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten ist bis zum Austritt zu regeln.

### III. Organisation

1. Für die Führung der regionalen Animationsstelle wird ein Vorstand auf Amtsdauer von 4 Jahren gebildet. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Diesem Vorstand obliegen sämtliche Führungsaufgaben, insbesondere:
  - Erlass der Richtlinien und Pflichtenhefte
  - Wahl/Entlassung des/der StelleninhaberIn
  - Erarbeitung des jährlichen Budgets und des Leistungsauftrags
  - Begleitung und Beaufsichtigung des/der StelleninhaberIn

3. Der Vorstand trifft sich regelmässig zur Erfüllung seiner Aufgaben.
4. Der Vorstand delegiert einen Teil seiner Aufgaben dem Begleitteam und dem Verwaltungsausschuss. Die Zusammensetzung von Begleitteam und Verwaltungsausschuss sowie die Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen zwischen den 3 Gremien ist im Aufgaben- und Kompetenzpapier geregelt.
5. Der Vorstand besteht aus 5 gewählten und 2 bis 3 beratenden Mitgliedern.

#### Gewählte Mitglieder

- 2 Vertreterinnen der Präsidenten-/Pflegerkonferenz der Vertragsgemeinden
- 1 VertreterIn der Dekanatsversammlung
- 1 VertreterIn der Jugendseelsorgerinnen des Dekanats Gossau
- 1 VertreterIn des Dekanatsrates.

#### Beratende Mitglieder

- die Steileninhaberinnen
- 1 VertreterIn der DAJU (Diözesane Arbeitsstelle für Jugendseelsorge)

6. Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes ist in der Regel ein Mitglied der Dekanatsversammlung.

### IV. Rechnungswesen

1. Der Stellenleiter/die Stellenleiterin wird im Auftrage der Vertragsgemeinden vom Vorstand angestellt.
2. Der/die Kassierin des Vorstandes unterbreitet den Vertragsgemeinden jährlich bis zur Konferenz der Präsidentinnen und Pflegerinnen das Budget des neuen und die Rechnung des abgelaufenen Jahres mit dem Bericht der GPK.

3. Die Kosten werden wie folgt getragen:
- Sockelbeitrag von je Fr. 2'000 pro Vertragsgemeinde
  - Jahresbeitrag pro Vertragsgemeinde, abhängig von der Anzahl Katholikinnen je Kirchengemeinde (Basis: Seelenzahl gemäss der aktuellen Volkszählung).
  - Beiträge Dritter (evtl, Kath. Konfessionsteil)

#### **V. Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung bleibt bestehen, wenn die Vertragsgemeinden insgesamt 70 % aller Katholiken des Dekanats umfassen.
2. Änderungen und/oder Aufhebung dieser Vereinbarung beschliesst die Präsidenten-/Pflegerkonferenz der Vertragsgemeinden mit einfacher Mehrheit. Jede Vertragsgemeinde hat dabei 1 Stimme.

**Diese Vereinbarung ersetzt jene vom 1. August 1996 und tritt auf den 1. März 2003 in Kraft.**

Sie wurde von sämtlichen Kirchengemeinden des Dekanats Gossau unterschrieben. Namentlich sind dies:

Andwil, Bernhardzell, Bichwil, Degersheim, Flawil, Gossau, Jonschwil, Lenggenwil, Mogelsberg, Niederbüren, Niederglatt, Niederhelfenschwil, Niederuzwil/Henau, Niederwil, Oberbüren, Oberuzwil, Waldkirch, Wolfertswil-Magdenau, Zuckenriet.

Gossau, 28. Februar 2003

Der Präsident des Vorstandes:



Josef Wirth